

Bundesgericht

BG 9/06

Urteil

Auf die Revision der HSG Dutenhofen/Münchholzhausen gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Südwestdeutschen Handball-Verbandes vom 9. August 2006 (02/06) hat das Bundesgericht des Deutschen Handball-Bundes nach mündlicher Beratung am 22. September 2006 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Klaus Velewald, Bremen,
Eckart Bracksiek, Lemgo,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Auslagen des Verfahrens hat die HSG Dutenhofen/Münchholzhausen zu tragen.**
- 3. Die Revisionsgebühr verfällt zugunsten des DHB.**

Tatbestand:

Der revisionsführende Verein HSG Dutenhofen/Münchholzhausen – fortan: HSGDM – erreichte in der Meisterschaftsrunde 2005/2006 der Oberliga Hessen den 2. Platz. Meister wurde die Mannschaft der TGB Darmstadt. Diese Mannschaft verzichtete auf ihr Aufstiegsrecht in die Regionalliga des Südwestdeutschen Handball-Verbandes – fortan: SWHV –. Durch Beschluß vom 15. Mai 2006 bestimmte das Präsidium des SWHV, daß der SV Hermsdorf/Thür. e.V. als Meister der Oberliga Thüringen für die Meisterschaftsrunde 2006/2007 in die Regionalliga des SWHV aufgenommen werde.

Hiergegen hat die HSGDM Einspruch eingelegt.

Diesen hat das Verbandssportgericht des SWHV durch Urteil vom 5. Juli 2006 zurückgewiesen.

Die dagegen eingelegte Berufung blieb erfolglos. Sie wurde durch Urteil des Verbandsgerichts des SWHV vom 9. August 2006 zurückgewiesen.

Mit der gegen diese Entscheidung erhobenen Revision begehrt die HSGDM die Aufhebung des Urteils des Verbandsgerichts sowie des Beschlusses des Präsidiums des SWHV vom 15. Mai 2006 und die Aufnahme als Aufsteiger in die Regionalliga des SWHV. Sie hat hierzu in den durchlaufenen Rechtsmittelzügen wie nunmehr auch im Revisionsverfahren ausgeführt:

Auf die Zusatzbestimmung des SWHV zu § 60 SpO/DHB könne der Beschluß des Präsidiums des SWHV vom 15. Mai 2006 nicht gestützt werden. Die Formulierung, daß Abs. 4 dieser Bestimmung gültig sei vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007, ergebe nicht, daß diese Regelung für die Zusammensetzung der Regional-Saison 2006/2007 Geltung haben solle. Es fehle jegliche Angabe hinsichtlich der zu regelnden Saison. Vor Inkrafttreten dieser Zusatzbestimmung habe der Beschluß nicht erlassen werden können. Es fehle eine gültige Rechtsgrundlage. Deshalb sei der Beschluß vom 15. Mai 2006 unwirksam. Darüber hinaus bedeute es einen unzulässigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des jeweiligen Verbandes, hier des Hessischen Handball-Verbandes (HHV), wenn der SWHV bestimme, daß nur der Meister aus der Oberliga Hessen Aufstiegsberechtigter im Sinne des § 60 Abs. 4 sei und bei dessen Verzicht vom HHV kein anderer Aufstiegsberechtigter benannt werden könne. Dem SWHV komme nur eine allgemeine Regelungsbefugnis für die zahlenmäßige Zusammensetzung seiner Regionalliga zu. Die Bestimmung des Aufstiegsberechtigten als „bestimmbaren Verein“ nach Abschluß der Saison komme allein dem für die Oberliga zuständigen Verband zu, in diesem Falle dem HHV. In dessen Durchführungsbestimmungen heiße es, daß der Hessen-Meister in die Regionalliga aufsteige. Verzichte dieser auf sein Aufstiegsrecht, so steige der nächste aufstiegsberechtigte Verein auf (Nr. 19.1). Zusammenfassend folgert die HSGDM, daß es nach dem Verzicht der TGB Darmstadt auf das Aufstiegsrecht dem HHV zustand, einen ersatzweise Aufstiegsberechtigten aus der Oberliga Hessen zu bestimmen. Die HSGDM habe sich fristgemäß beim SWHV als Aufsteiger gemeldet und sei somit vom SWHV bei der Zusammensetzung seiner Regionalliga zu berücksichtigen gewesen. Da dies nicht geschehen sei, sei der Verein ungerechtfertigt und unangemessen benachteiligt worden. Das Verständnis des Präsidiums und der Gerichte von der Reichweite der Aufstiegsregelung des Abs. 4 zu § 60 SpO/SWHV verstoße gegen die SpO/DHB.

Die HSG Dutenhofen/Münchholzhausen beantragt,

- 1. das Urteil des Verbandsgerichts des SWHV vom 09.08.2006 (02/06) wird aufgehoben.**
- 2. es wird festgestellt:**
 - a) der Beschluß des Präsidiums des SWHV vom 15.05.2006 wird aufgehoben.**
 - b) dem Präsidium des SWHV wird aufgegeben, die HSG Dutenhofen/Münchholzhausen als Austeiger in die Regionalliga Südwest aufzunehmen.**

Der Südwestdeutsche Handball-Verband e. V. beantragt

die Zurückweisung der Revision als unzulässig, hilfsweise als unbegründet.

Er trägt dazu durch seinen Rechtswart vor:

§ 21 Abs. 3 RO/DHB sei nicht erfüllt. Die die Vollmacht für die anwaltliche Vertretung mitunterzeichnende Frau Ruth Winkler werde beim HHV nicht als ehrenamtliche Mitarbeiterin geführt. Sie sei Geschäftsführerin des wirtschaftlichen Trägers der HSG Wetzlar/Handball-Bundesligaspielbetriebs GmbH & Co.KG. § 21 Abs. 3 RO/DHB sei nicht erfüllt und somit die Revision unzulässig.

Auf jeden Fall sei die Revision nicht begründet. Insoweit wird auf die Urteile der Vorinstanzen Bezug genommen, die der materiellen Rechtslage entsprechen würden.

Die streitgegenständliche Vorschrift der Spielordnung sei wirksam beschlossen worden. Die HSGDM irre in ihrer Argumentation, daß es den Mitgliedsverbänden des SWHV überlassen bleibe, seine Aufsteiger in die Regionalliga bestimmen zu können. Die Durchführungsbestimmungen des HHV stünden absolut im Widerspruch zu der eigenen Ordnung, insbesondere zu der des SWHV. Durch den Aufstiegsverzicht des Meisters des HHV habe dieser freie Platz dem Meister des HV Thüringen zugestanden. Der SWHV sei keineswegs beschränkt auf die zahlenmäßige Festlegung der Zusammensetzung seiner Regionalliga, sondern habe zu Recht in seiner Entscheidungskompetenz entschieden, wer Aufsteiger sei. Der HSGDM stehe aus keinem rechtlichen oder tatsächlichem Grunde ein Anspruch nach Maßgabe seiner gestellten Anträge zu.

Die Vorinstanzen, das Verbandssportgericht und das Verbandsgericht des SWHV, haben, wie dargelegt, die jeweiligen Rechtsmittel der HSGDM – Einspruch und Berufung – zurückgewiesen.

Der Beschluß des Präsidiums des SWHV auf Aufnahme des SV Hermsdorf/Thür. e.V. in die Regionalliga des SWHV sei ordnungsmäßig zustande gekommen und beruhe auf einer rechtswirksamen Rechtsgrundlage. In der Sache gelte § 60 SpO/DHB mit den Zusatzbestimmungen des SWHV in Abs. 4. Diese Regelung sei vom Wortlaut wie vom Inhalt her eindeutig. Wenn die Spielordnung des HHV zum Aufstieg in die Regionalliga des SWHV andere, d.h. entgegenstehende Regelungen enthalte, könne dieses nicht zu einer Begünstigung der HSGDM führen. Denn für die Regelung der Aufstiegsfrage zur Regionalliga des SWHV würden allein dessen eigene Bestimmungen und nicht die eines Verbandsmitgliedes gelten. Beide Rechtsinstanzen halten deshalb die Entscheidung des Präsidiums des SWHV für völlig korrekt.

Der SV Hermsdorf/Thür. e.V. hält Abs. 4 der Zusatzbestimmung des SWHV zu § 60 SpO/DHB für maßgeblich. Die angefochtenen Entscheidungen der Rechtsinstanzen seien richtig. Man nehme das Aufstiegsrecht wahr.

Im übrigen wird Bezug genommen auf die zu den Akten eingereichten Schriftsätze, für die HSGDM vom 31. August 2006 und 8. September 2006 sowie die Schriftsätze in den Vorinstanzen vom 26. Mai 2006 und 30. Juni 2006 sowie vom 28. Juli 2006 des Südwestdeutschen Handball-Verbandes e.V. durch seinen Rechtswart vom 18. Juni 2006 und 19. September 2006, des SV Hermsdorf/Thür. e.V. vom 14. September 2006.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I.

Zunächst stellte sich die Frage der Zulässigkeit, und zwar aus zwei Gründen.

- 1) Die nach § 25 Abs. 3b RO/DHB zu zahlende Revisionsgebühr und der Auslagenvorschuß sind beim DHB nicht rechtzeitig eingegangen (§ 21 Abs. 2 RO/DHB). Die HSGDM hat jedoch nachgewiesen, daß sie auf ein Konto gezahlt hat, welches hierfür in der Finanz- und Gebührenordnung des SWHV vom 15. Mai 2006 aufgeführt ist. Nach Auskunft der Geschäftsstelle des DHB besteht dieses Konto aber seit rund vier Jahren nicht mehr. Die Fehlleitung der Zahlungen konnte deshalb nicht dem Verein angelastet werden. Er durfte auf die Richtigkeit der Angaben in der Finanz- und Gebührenordnung des SWHV vertrauen. Es war der HSGDM deshalb Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren in der Weise, daß ihre Zahlungen als rechtzeitig anzusehen waren.
- 2) Der SWHV hat gerügt, daß die Rechtsmittelschrift im Sinne des § 21 Abs. 3c RO/DHB nicht richtig unterzeichnet sei. Sie hätte, weil es sich bei der Revisionsführerin um eine Spielgemeinschaft handelt, durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Vertreter unterzeichnet sein müssen. Auch wenn dieses nach dem äußeren Eindruck nicht der Fall ist, weil für die mitunterzeichnende Frau Ruth Winkler der wirtschaftliche Träger der Spielgemeinschaft gestempelt ist, hat das Bundesgericht davon abgesehen, näher zu überprüfen, ob Frau Winkler vielleicht auch eine Position im Sinne des § 21 Abs. 3c RO/DHB inne hat. Dies deshalb, weil die Revision in jedem Falle unbegründet ist.

II.

Für die Beurteilung der materiellen Rechtslage sind die Zusatzbestimmungen des SWHV zu § 60 SpO/DHB einschlägig.

- 1) Nach Abs. 4b 2.1 wird in die Regionalliga aufgenommen der erstplatzierte aufstiegsberechtigte Verein der Oberligen Hessen und Rhein-Hessen-Pfalz-Saar. Bei Aufstiegsverzicht entfallen die unter der folgenden Bestimmung 2.2 genannten Spiele und beide betroffenen Vereine steigen auf. Bei den hiervon betroffenen

Vereinen handelt es sich um die erstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereine der Oberligen von Rheinland und Thüringen.

Genau entsprechend diesen Bestimmungen hat das Präsidium des SWHV in seinem Beschluß vom 15. Mai 2006 entschieden, wobei, wie nur der guten Ordnung halber angemerkt sein soll, die Kompetenz des Präsidiums unbestritten ist, auch von der HSGDM.

- 2) Dem steht, wie die HSGDM meint, die Überschrift des Abs. 4 nicht entgegen, die lautet: „Folgender Abs. 4 ist gültig vom 01.07.2006 bis 30.06.2007“. Diese schlichte Formulierung ist inhaltlich so eindeutig, wie es besser nicht geht. Geregelt wird, aus welchen Mannschaften sich die Regionalliga des SWHV für diesen Zeitraum zusammensetzt. Darüber hat das Präsidium des SWHV beschlossen. Daß er diesen Beschluß vor dem 1. Juli 2006 gefaßt hat, ist nicht nur in keiner Weise schadhaft. Es ist vielmehr allein folgerichtig. Es diene nur allen betroffenen Vereinen und Mannschaften, daß sie so früh wie möglich über die Zusammensetzung der Regionalliga des SWHV unterrichtet wurden. Dem Präsidium das Recht abzusprechen, wie es die HSGDM tut, einen Beschluß nicht vor dem 1. Juli 2006 treffen zu können, ist abwegig. Entscheidend ist nicht dieser Zeitpunkt, maßgeblich ist, für welchen Zeitraum der Beschluß gefaßt worden ist.
- 3) Die HSGDM kann sich auch nicht auf die Aufstiegsregelungen berufen, wie sie sein Landesverband, der HHV für den Meister seiner Oberliga getroffen hat. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Regelung nicht mit derjenigen des SWHV übereinstimmt – für das Bundesgericht nicht nachvollziehbar –. Maßgeblich ist jedoch, wie der aufnehmende Verband die Aufstiegsfrage regelt. Dies liegt allein in seiner Kompetenz. Darin ist er souverän. Das Bundesgericht geht davon aus, daß dies ein Elementarwissen im Sportbereich ist.
- 4) Die zugegangenermaßen sehr umfangreichen Ausführungen der HSGDM in allen Instanzen vermögen nicht zu überzeugen. Sie enthalten Auslegungen, die der Sach- und Rechtslage nicht gerecht werden. Die einschlägigen Zusatzbestimmungen des SWHV zur Spielordnung des DHB, hier § 60, sind vom Wortlaut wie vom Inhalt so eindeutig, daß sie für Auslegungen keinen Raum bieten.
- 5) Wie der Beschluß des Präsidiums des SWHV vom 15. Mai 2006 richtig war, so waren dies auch die nachfolgenden Entscheidungen der Sportinstanzen des SWHV, des Verbandssportgerichts wie auch des Verbandsgerichts. Sie trafen den Kern dieser Streitsache, den sie jeweils in sehr überzeugender Weise abgearbeitet haben. Diesen Entscheidungen ist in vollem Umfange beizutreten.

Die Revision war deshalb zurückzuweisen.

III.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 30 Abs. 2 RO/DHB.

Auslagen betragen 856,32 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht	658,00 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>68,32 €</u>
Gesamt	<u>856,32 €</u>

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 29 Abs. 3 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer

Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmusenstr. 16, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.

Kassel, den 22. September 2006

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Velewald
- Beisitzer -

gez. Bracksiek
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt an

- a) HSG Dutenhofen/Münchholzhausen, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Jan Reimann, Hauser Gasse 19b, 35578 Wetzlar, per Einschreiben/Rückschein,
- b) Südwestdeutscher Handball-Verband, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt, einfach,
- c) SV Hermsdorf/Thür. e.V., Geschäftsstelle, Werner-Seelenbinder-Str. 36, 07629 Hermsdorf/Thür.

Husum, den 26. September 2006

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 04.10.2006-Hr